



## **Satzung des Fördervereins der Grundschule Beetz und der Kita Beetz-Sommerfeld**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Beetz und der Kita Beetz-Sommerfeld e.V.“  
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist 16766 Kremmen/OT Beetz, Beetzer Dorfstraße 165-166.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Ausbildung und der Erziehung der Kinder der Grundschule Beetz und der Kita Beetz-Sommerfeld, insbesondere durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und Kindertagesstätte.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - den Ankauf von ausgewählten Lehr- und Lernmitteln, die nicht über Haushaltsmittel beschafft werden können,
  - die Unterstützung von Gruppen- und Klassenfahrten und Exkursionen,
  - die Organisation von kulturellen, sozialen und anderen Veranstaltungen,
  - die Gestaltung eines kindgerechten Umfeldes,
  - die Verstärkung der Kommunikation zwischen der Schule, der Kindertagesstätte und den am Zweck des Vereins interessierten Personen, Institutionen und anderen Vereinen,
  - die Unterstützung von Öffentlichkeitsarbeit der Schule und der Kindertagesstätte.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.



#### **§ 4 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein:

- durch Mitgliedsbeiträge,
- durch Spenden,
- durch sonstige Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite,
- durch die Mitgestaltung und Unterstützung regionaler Veranstaltungen und Höhepunkte.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Rückzahlungen von Beiträgen oder Spenden sind unzulässig.

Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Bei Ausscheiden von Vereinsmitgliedern oder bei Auflösung des Vereins dürfen Zahlungen oder sonstige Zuwendungen nicht an Vereinsmitglieder geleistet werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen, insbesondere aber auch Firmen, Verbänden, Vereinen und Behörden erworben werden, die bereit sind, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu fördern. Es gibt die Möglichkeit als aktives Mitglied oder als förderndes Mitglied dem Verein beizutreten. Als aktives Mitglied verpflichtet man sich den Verein mindestens einmal jährlich bei seinen Vorhaben durch persönliche Teilnahme zu unterstützen. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein vorrangig durch den Mitgliedsbeitrag und sind zur Teilnahme an den Vorhaben des Vereins nicht verpflichtet.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von aktiven und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Eine Umwandlung der Mitgliedschaft vom aktiven Mitglied zum Fördermitglied und umgekehrt ist auf schriftlichen Antrag zum jeweils neuen Geschäftsjahr möglich. Über die Gewährung der Umwandlung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
4. Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht hat.



Grundschule Beetz

## **Förderverein der Grundschule Beetz und Kita Beetz-Sommerfeld e.V.**



5. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) mit dem Tode des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
  - b) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Kalenderjahrende,
  - c) mit dem Ausschluss durch den Beschluss des Vorstandes. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt. Über einen Widerspruch des Mitglieds über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
  - d) wenn die Mitgliedsbeiträge mindestens 2 Jahre nicht gezahlt wurden oder das Mitglied mit unbekannter Adresse verzogen ist. In diesen Fällen erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Das Mitglied muss nicht schriftlich informiert werden.
6. Mit Antragsstellung wird die Satzung anerkannt.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe und der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben sind. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der geltenden Beitragsordnung.

### **§ 7 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Maßgeblich für die einzuhaltende Frist ist der Zeitpunkt der Absendung. Weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlung) sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit fordert oder mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung wünschen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.



Grundschule Beetz

## Förderverein der Grundschule Beetz und Kita Beetz-Sommerfeld e.V.



2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts anderes bestimmt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden der Versammlung (Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag von der Versammlungsleitung festgestellt. Die Auflösung des Vereins und eine Änderung der Satzung können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, muss zu dem Antrag eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. **(Frist wie unter § 8.1)**  
Die zweite Mitgliederversammlung ist zu dieser Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern bei der Einberufung auf diese Folge hingewiesen wird.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl der Kassenprüfer,
  - c) Entgegennahme der Jahresberichte, Jahresrechnungen und der Kassenprüfberichte,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Festsetzung der Beitragshöhe,
  - f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

### § 9 Der Vorstand

1. Zum vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der stellvertretende Kassierer. Im Vorstand müssen Eltern der Kindertagesstätte und der Schule vertreten sein.  
Zum erweiterten, nicht vertretungsberechtigten Vorstand gehören der Schriftführer und bis zu vier Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Er bleibt jedoch bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Die Wiederwahl ist möglich.



## **Förderverein der Grundschule Beetz und Kita Beetz-Sommerfeld e.V.**



3. Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Über dies sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

### **§ 10 Kassenprüfung**

1. Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für eine Zeit von zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.
3. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

### **§ 11 Gesetzliche Vertretung**

1. Der Verein wird gesetzlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und dem Kassierer oder seinem Stellvertreter gemeinsam vertreten.
2. Die gesetzlichen Vertreter bestimmen den Kassierer zum allein Verfügungsberechtigten über das Vereinskonto, für die Zeit einer Amtsperiode.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das verbleibende Vereinsvermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Zweck der Förderung der Bildung und der Erziehung übertragen.